

Satzung des Jülicher Geschichtsvereins 1923 e.V. vom 28. Juni 1923

neugefasst durch Beschlüsse vom 30. Oktober 1957, 23. April 1975, 2. Oktober 1987, 5. April 1995 und 29. September 2010.



Der Jülicher Geschichtsverein e.V., erstmalig gegründet am 28. Juni 1923, neubelebt am 18. Januar 1957, hat sich folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Jülicher Geschichtsverein 1923 e.V.“
- (2) Der Jülicher Geschichtsverein e.V. hat seinen Sitz in Jülich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck
 - Förderung von Bildung und Erziehung; insbesondere historisch-politische Bildungsarbeit in den Bereichen allgemeine Geschichte, Regional- und Lokalgeschichte und
 - das Interesse für und das Wissen über die Geschichte und Kultur der Stadt Jülich, des Jülicher Landes und des Herzogtums Jülich (-Kleve-Berg) und seiner Kulturdenkmäler zu wecken, zu beleben und zu vertiefen
 - die Verbundenheit zur Heimat vor dem Hintergrund des europäischen Kulturerbes zu pflegen und Verständnis für die regionale Geschichte und ihre internationale Verknüpfung in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen.
- (2) Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - die Förderung der Erforschung der regionalen Geschichte,
 - Bildungsarbeit durch Herausgabe von Publikationen, die sich mit der Geschichte der Stadt Jülich, des Jülicher Landes oder des Herzogtums Jülich (Kleve-Berg) befassen,
 - Erhaltung von Kulturwerten im Rahmen von Archiven, Sammlungen und Ausstellungen
 - Vermittlung historischer Erkenntnisse (Publikationen, Ausstellungen, Medienarbeit, Veranstaltungen)
 - Veranstaltung von Vorträgen zu geschichtlichen und kulturellen Themen
 - Studienfahrten, die die Geschichte und Kultur der Region und ihre Verknüpfung mit der allgemeinen Geschichte und Kultur anschaulich machen.
 - Förderung und Unterstützung von Personen und Institutionen, die sich der Erforschung von Geschichte widmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck (§2) unterstützt. Über den schriftlichen Auf-

nahmeantrag entscheidet der Vorsitzende. Will der Vorsitzende den Aufnahmeantrag ablehnen, so führt er die Entscheidung des Vorstands herbei. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Umfang verstoßen hat oder ein anderer wichtiger, von Recht und Gesetz anerkannter Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz ausdrücklicher Mahnung im Rückstand ist oder wenn die Anschrift des Mitglieds nicht zu ermitteln ist.

§ 4 Ehrungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Verdienste um den Verein oder die Geschichts- und Heimatpflege Ehrenbezeichnungen verleihen.

(2) Als Ehrenbezeichnungen kommen u.a. in Betracht

-Ehrenmitglied

-Ehrenvorstandsmitglied und

-Ehrenvorsitzender.

(3) Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft kann auch als konkrete Funktionsbezeichnung (z.B. Ehrenschatzmeister) verliehen werden.

(4) Nach Absatz 2 Geehrte sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Beitrag

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Mitglieder, die gemäß der Beitragsordnung höhere Beiträge leisten, können als Förderer oder Stifter bezeichnet werden.

(3) Auf Antrag können Familien (zwei Generationen) und Personen unter 27 Jahren nach Maßgabe der Beitragsordnung Ermäßigungen beanspruchen.

(4) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass im Beitrittsjahr eine andere Beitragsregelung gilt.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu leisten.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Eintritt unverzüglich, ansonsten bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Die Mitglieder sollen dem Verein zur Erleichterung eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag erteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, höchstens aber 100 Personen ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Antrag schriftlich und unter Angabe des Bera-

tungsthemas an den Vorsitzenden gestellt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Absendung einer schriftlichen Einladung mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Vorstand auch beschließen, dass die Einladung auf einem der folgenden Wege ergeht:

- Abdruck im Jahrbuch des Vereins oder -Zusendung zusammen mit dem Jahresprogramm oder
- Durch Bekanntmachung im redaktionellen oder Anzeigenteil der Jülicher Nachrichten und der Jülicher Zeitung.

(4) Der Mitgliederversammlung steht zu:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter
- c) die Entgegennahme der Berichte
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge der Mitglieder
- f) alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch diese Satzung übertragen werden.

Anträge im Sinn des Buchstaben e) können nur beraten werden, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens neun Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in offener Abstimmung gewählt, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Kommt im ersten Wahlgang und im zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so folgt ein dritter unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande oder fehlt es an einem Bewerber für eine bestimmte Position, so bleibt diese unbesetzt. Der Vorstand kann dann unter sich bestimmen, wer diese Funktion wahrnimmt.

(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 4 Jahre; sie endet spätestens mit Ablauf der vierten Mitgliederversammlung nach der Wahl, wobei in jedem Kalenderjahr nur eine Mitgliederversammlung gezählt wird. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre.

(7) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so beruft der Vorstand mit Stimmenmehrheit einen Nachfolger für die verbliebene Wahlzeit. Diese Ergänzungswahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. je zwei von ihnen vertreten in Rechtsgeschäften den Verein nach außen. Dem Vorstand können nur Mitglieder angehören.

(2) Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(3) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer (stellvertretender Schatzmeister)
- d) der Schatzmeister

e) ein bis fünf Beisitzer

(4) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden. Die Mitgliederbetreuung und -werbung sowie die Pflege des Kontakts zu Behörden, Vereinen und anderen Partnern obliegen einem Vorstandsmitglied als eigene Aufgabe in Absprache mit dem Vorsitzenden.

(5) Der Geschäftsführer führt in engem Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufenden Geschäfte und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er ist gleichzeitig stellvertretender Schatzmeister.

(6) Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen an den Verein entgegen, leistet im Rahmen der vom Vorstand eingegangenen Verpflichtungen die Auszahlungen, führt die Buchhaltung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, schlägt den Haushaltsplan dem Vorstand vor, überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, sorgt für ausreichende Reserven im Benehmen mit dem gesamten Vorstand und legt die Gelder des Vereins sicher und rentabel an. Der Vorstand kann ihn zur Einzelvertretung gegenüber den Kreditinstituten ermächtigen, soweit dies zur Vereinfachung des laufenden Betriebs erforderlich ist.

(7) Der Vorstand kann weitere Mitglieder, insbesondere die Leiter der Arbeitskreise ohne Stimmrecht kooptieren. Der Vorstand kann weitere Personen mit Aufgaben des Vereins beauftragen.

(8) Dem Vorstand gehören die Ehrenvorsitzenden bzw. die Ehrenvorstandsmitglieder ohne Stimmrecht an.

(9) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft er dies für nötig hält. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands es verlangt.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(11) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gibt die zweite Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(12) Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine Entschädigung für Zeitaufwand in keinem Fall gewährt. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen für ihre Funktionen. EStG § 3 Nr. 26 bzw. 26a finden entsprechende Berücksichtigung. Für die Berechnung der Höhe der Kosten darf auf die im Einkommensteuerrecht festgelegten Pauschalen zurückgegriffen werden. Den Rechnungsprüfern sind alle Zahlungen an Vorstandsmitglieder gesondert zur Nachprüfung der Angemessenheit vorzulegen.

(13) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zur Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben berufen, z.B. Arbeitskreisleiter, Redakteure, Lektoren, Programmgestalter usw.

(14) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat und einen Redaktionsausschuss berufen sowie weitere Gremien, wenn dies zur Förderung der Vereinsziele erforderlich erscheint.

§ 9 Gemeinnützigkeit

(1) Der Jülicher Geschichtsverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 10 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Rechte aus den §738 bis §749 BGB stehen ihnen nicht zu.

(3) Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse
- c) Spenden
- d) sonstige Einnahmen.

(4) Sofern für Vorträge, Veröffentlichungen oder andere, dem Vereinszweck dienende Unternehmungen Auslagen erstattet und Vergütungen gezahlt werden, dürfen sie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Einzelfall die Angemessenheit festzustellen und darüber Beschluss zu fassen.

§11 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist. Der Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlungen. Die Wahl des Vorsitzenden wird vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(3) Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterschreiben.

§12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke geht Vermögen und Eigentum auf die Stadt Jülich über mit der Bedingung, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und Bestrebungen im Sinn des §2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 01.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder bleibt unberührt.